

## **AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN**

INHALT:

### **Bekanntmachungen betreffend:**

1. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtteil Hückelhoven vom 13.02.2019
2. Satzung der Stadt Hückelhoven über die Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung) vom 14.02.2019
3. Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Aufwertung von privaten Fassaden und Freiflächen im Stadtumbaugebiet Sophia-Jacoba

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER  
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

**BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:**

**Kostenlos erhältlich:**

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven [www.hueckelhoven.de](http://www.hueckelhoven.de) unter der Rubrik „Aus dem Rathaus/Amtsblatt“

**Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten in Papierform oder als Benachrichtigung per Email abonniert werden.**

**Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.**

**Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven oder an [info@hueckelhoven.de](mailto:info@hueckelhoven.de) zu richten.**

**Stadt Hückelhoven  
als örtliche Ordnungsbehörde**

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtteil Hückelhoven  
vom 13.02.2019**

Aufgrund des § 6 Absätze 1, 4 und 5 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172) und der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 741), wird von der Stadt Hückelhoven als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Hückelhoven vom 13.02.2019 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Verkaufsstellen innerhalb des in der Anlage zu dieser Verordnung abgegrenzten Bereiches des Stadtteils Hückelhoven dürfen

- anlässlich der im Stadtteil Hückelhoven stattfindenden Veranstaltung „Street-Food-Festival“ am 07.04.2019,
- anlässlich der im Stadtteil Hückelhoven stattfindenden Feierlichkeiten zum 50-jährigen Jubiläum der Verleihung der Stadtrechte der Stadt Hückelhoven sowie des 40-jährigen Jubiläums der Werbegemeinschaft Hückelhoven e.V. am 26.05.2019,
- anlässlich des im Stadtteil Hückelhoven stattfindenden „City-Festes“ am 08.09.2019,
- anlässlich der im Stadtteil Hückelhoven stattfindenden Herbstkirmes und des Stadtmusikfestes am 13.10.2019,
- anlässlich des im Stadtteil Hückelhoven stattfindenden Weihnachtsmarktes am 08.12.2019,

jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

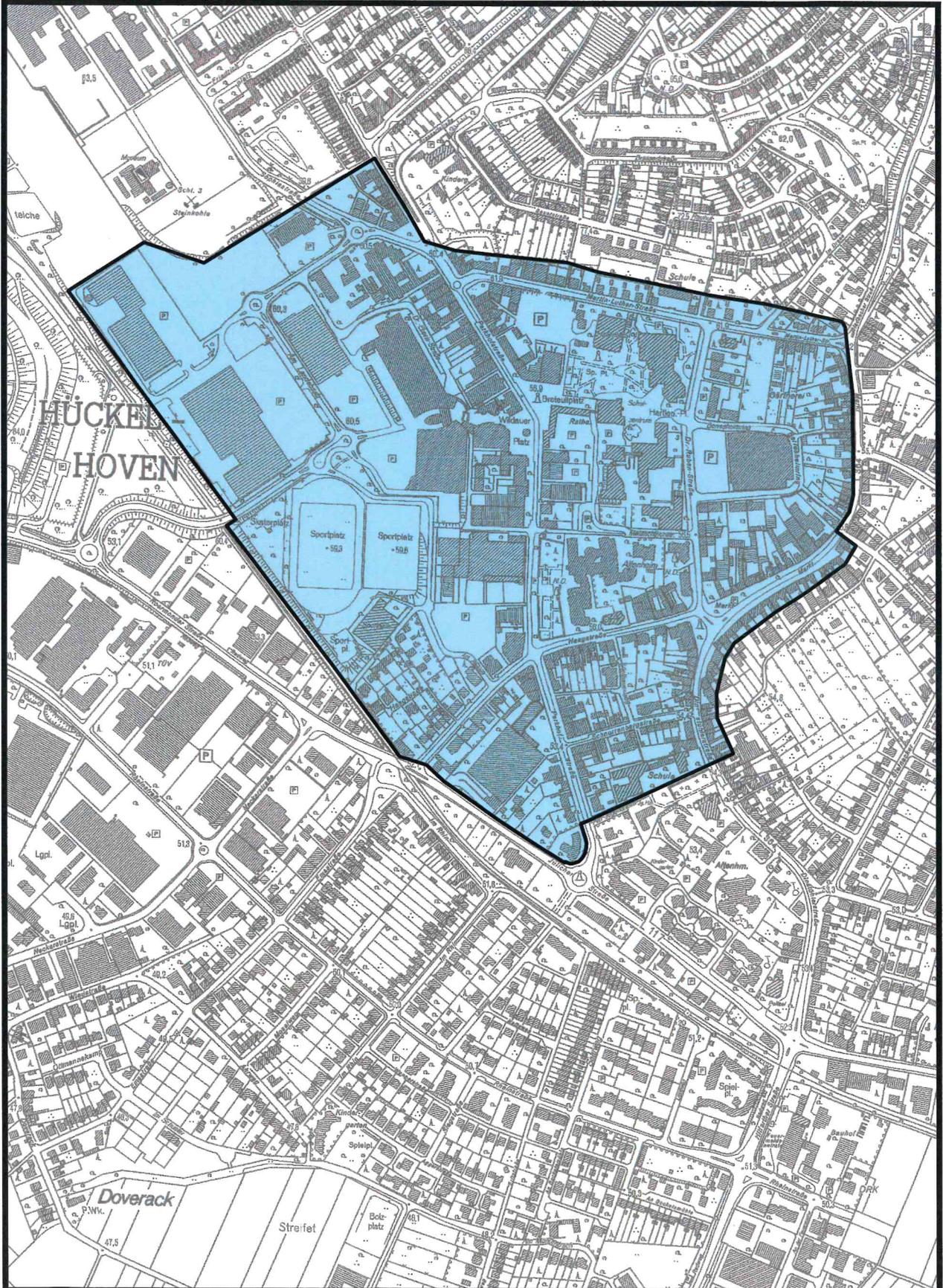
**§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig an den in § 1 genannten Sonntagen Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtteil Hückelhoven vom 13.02.2019



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61 MR JANUAR 2019

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Verordnung nicht ordnungsgemäß verkündet worden ist,
- c) der Bürgermeister den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 13.02.2019



Bernd Jansen  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **Satzung der Stadt Hückelhoven vom 14.02.2019 über die Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung)**

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat in seiner Sitzung am 13.02.2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Anwendungsbereich**

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Stadt Hückelhoven auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Hückelhoven einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

#### **§ 2**

##### **Festlegung von Gemeindegebietszonen**

(1) In der Stadt Hückelhoven werden folgende Gemeindegebietszonen festgelegt:

- Gemeindegebietszone I (Zentraler Innenstadtbereich Hückelhoven)
- Gemeindegebietszone II (erweiterter Innenstadtbereich Hückelhoven)
- Gemeindegebietszone III (Innenstadtrandbereich Hückelhoven)
- Gemeindegebietszone IV (Stadtteilzentrum Ratheim)
- Gemeindegebietszone V (übriges Stadtgebiet)

(2) Die Abgrenzung der Gemeindegebietszonen I (gelb), II (rot), III (blau) und IV (grün) sind in den beigefügten Karten 1 und 2 dargestellt. Diese Karten sind Bestandteil der Satzung.

Alle in den Gebietszonen I, II, III und IV nicht farbig gekennzeichneten Flächen im Stadtgebiet sind der Gemeindegebietszone V (weiß) zugeordnet.

### § 3

#### Festlegung der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz

(1) Der zu zahlende Geldbetrag je Stellplatz wird

in der Gemeindegebietszone I	auf 4.200,00 Euro,
in der Gemeindegebietszone II	auf 4.200,00 Euro,
in der Gemeindegebietszone III	auf 3.800,00 Euro,
in der Gemeindegebietszone IV	auf 3.800,00 Euro,
in der Gemeindegebietszone V	auf 3.350,00 Euro

festgesetzt.

### § 3a

#### Vergünstigungstatbestände

(1) Der in § 3 genannte Geldbetrag je Stellplatz reduziert sich in der **Gemeindegebietszone I** auf 3.150,00 Euro, sofern **einer** der nachfolgenden Tatbestände erfüllt ist:

1. Bauvorhaben, bei denen vorhandene Bausubstanz erweitert wird,
2. Bauvorhaben, bei denen vorhandene Bausubstanz umgebaut wird,
3. Errichtung von Ersatzbauten bei vorangegangenen vollständigen oder teilweisen Abbruch eines oder mehrerer Gebäude,
4. Errichtung von Neubauten auf bisher unbebauten Grundstücken,
5. Bauvorhaben mit Büro-, Verwaltungs- oder Einzelhandelsnutzungen,
6. Bauvorhaben mit barrierefreien Wohnungen ab dem 1. Obergeschoss,
7. Bauvorhaben mit Gastronomie oder Arztpraxen.

(2) Der in § 3 genannte Geldbetrag je Stellplatz reduziert sich in der **Gemeindegebietszone I** auf 2.100,00 €, wenn ein Bauvorhaben einen der in Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Vergünstigungstatbestände und **gleichzeitig** einen der in Abs. 1 Nrn. 5 bis 7 genannten Vergünstigungstatbestände erfüllt.

(3) Die Vergünstigungen der Abs. 1 und 2 gelten **nicht** für Vorhaben mit folgenden Nutzungen:

Spielhallen, Wettbüros, Wettvermittlungs- und Wettannahmestellen, Sexkinos, Video- und Peepshows, Stripteaseshows, Eroscenter, Dirnenunterkünfte, Swingerclubs, Verkaufsräume oder Verkaufsflächen, deren Zweck auf den Verkauf von Artikeln mit sexuellem Charakter (Sexshops) ausgerichtet ist.

### § 4

#### Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Für die Ablösung notwendiger Stellplätze im Rahmen von Bauanträgen, die bis zum 31.12.2018 vollständig und ohne erhebliche Mängel eingereicht worden sind, findet die Satzung der Stadt Hückelhoven vom 18.07.2013 über die Festsetzung der Gemeindegebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (Stellplatzsatzung) [Amtsblatt Nr. 10/2013 der Stadt Hückelhoven vom 19.07.2013] Anwendung.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Hückelhoven über die Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher geerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

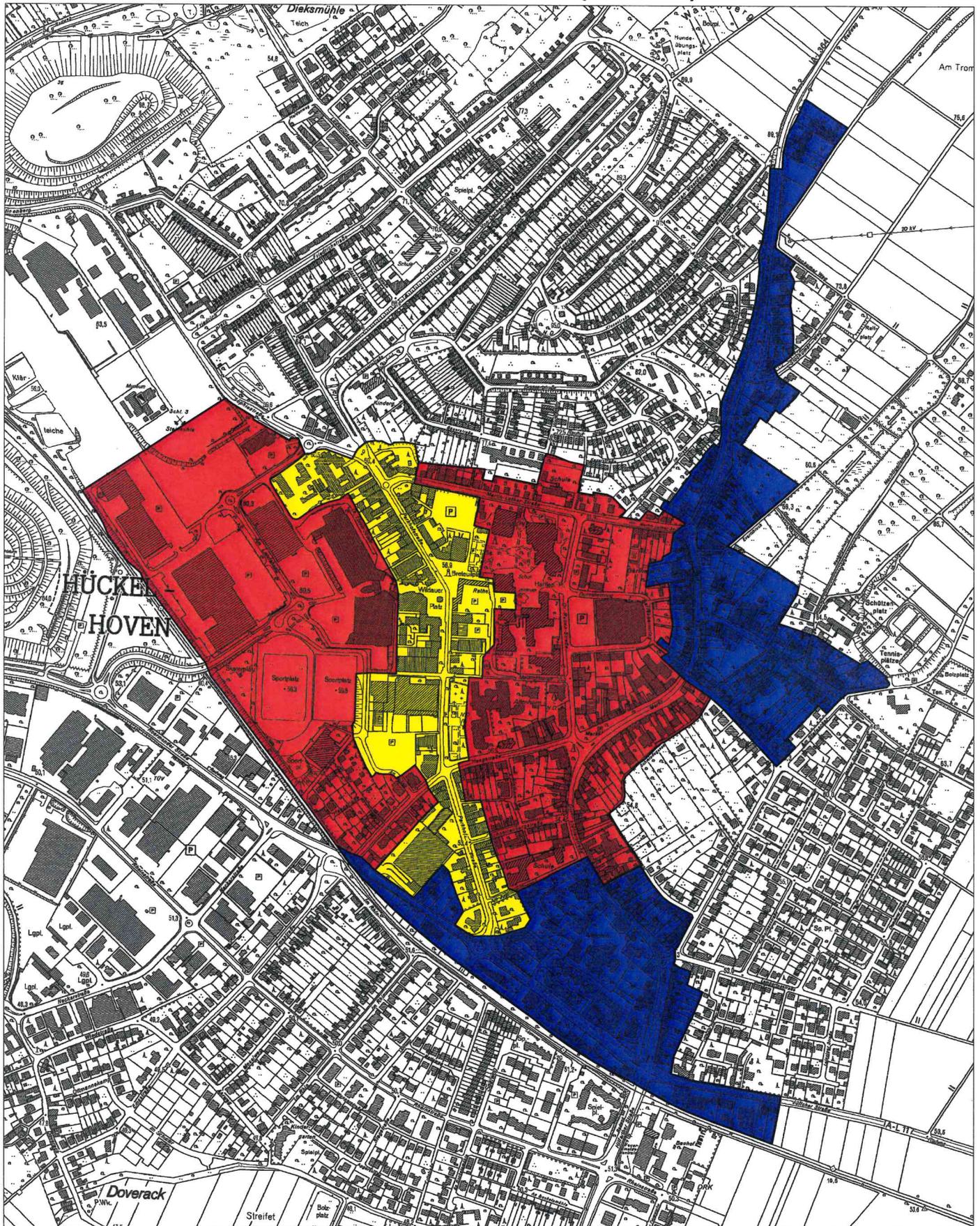
Hückelhoven, den 14.02.2019

Der Bürgermeister

Bernd Jansen



# Gemeindegebietszonen in Hückelhoven (Karte 1)



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE o.M.  
61 SPH JANUAR 2019

Vervielfältigt mit Genehmigung des Kataster-  
und Vermessungsamtes des Kreises Heinsberg  
vom 08.04.1997 Nr. 11

- Gemeindegebietszone I
- Gemeindegebietszone II
- Gemeindegebietszone III
- Gemeindegebietszone V

# Gemeindegebietszonen in Rathem (Karte 2)



- Gemeindegebietszone I (siehe Karte 1)
- Gemeindegebietszone II (siehe Karte 1)
- Gemeindegebietszone III (siehe Karte 1)
- Gemeindegebietszone IV
- Gemeindegebietszone V

Verfälligkeit mit Genehmigung des Kreisvermessungsamtes des Kreises Heinsberg vom 08.04.1997 Nr. 11

# Bekanntmachung

---



## Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Aufwertung von privaten Fassaden und Freiflächen im Stadtumbaugebiet Sophia-Jacoba

---

### Präambel

Die Stadt Hückelhoven unterstützt mit Mitteln des Bundes, des Landes NRW und kommunalen Eigenmitteln im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Stadtumbau West“ private Hauseigentümer, die ihre Fassaden oder Freiflächen gestalten bzw. aufwerten wollen und damit zur Verbesserung des Erscheinungsbildes der Zechensiedlung Sophia-Jacoba und zu einer Standortaufwertung beitragen. Die Förderung der Maßnahmen ist ab Inkrafttreten dieser Richtlinie bis einschließlich 31.12.2022 (Durchführungszeitraum) möglich.

### Inhalt

1. Rechtsgrundlagen, Zweckungszweck .....	2
2. Räumlicher Geltungsbereich .....	2
3. Fördergegenstände .....	2
4. Förderbedingungen/ -voraussetzungen .....	3
5. Art und Höhe der Förderung .....	4
6. Antragstellung und -verfahren .....	4
7. Durchführung, Abrechnung der Maßnahme .....	5
8. Widerrufs-/ Rückforderungsmöglichkeit .....	6
9. Inkrafttreten .....	6

Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich

Anlage 2: Formulare Interessensbekundung / Antrag

Anlage 3: Rechenbeispiel zur Zuwendungshöhe

## **1. Rechtsgrundlage, Zweck**

- 1.1 Nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) soll im Rahmen einer finanziellen Pauschalzuweisung der Städtebauförderung von Bund und Land sowie aus Eigenmitteln der Stadt Hückelhoven eine finanzielle Förderung zur Profilierung und Standortaufwertung im Stadtumbaugebiet Sophia-Jacoba erfolgen. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur gestalterischen Verbesserung und Herrichtung der Fassaden sowie Maßnahmen zur Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung privater Gebäudevor-/ Freiflächen.
- 1.2 Gefördert wird vorwiegend die Einfügung der Fassaden und Freiflächen in den Siedlungsbild-/ Umgebungszusammenhang sowie die gestalterische Verbesserung und Herrichtung auf privaten Grundstücken.
- 1.3 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien 2008)“, der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Köln, dieser Richtlinie und der Verfügbarkeit kommunaler Mittel (Haushalt der Stadt Hückelhoven) gewährt.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Stadt Hückelhoven entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Köln.

## **2. Räumlicher Geltungsbereich**

Die Förderung umfasst räumlich das in der Anlage 1 umgrenzte Gebiet, das der Rat der Stadt Hückelhoven am 15.11.2017 als „Stadtumbaugebiet Sophia-Jacoba“ beschlossen hat.

## **3. Fördergegenstände**

Mit dem Programm soll die Gestaltung von privaten Hausfassaden sowie die Entsiegelung, Begrünung und Gestaltung von Gebäudevor-/ Freiflächen gefördert werden. Mit den Maßnahmen soll eine wesentliche und nachhaltige Verbesserung der Gestaltungs- und Aufenthaltsqualität im Ortskern erreicht werden.

- 3.1 Gefördert werden die nachfolgenden Maßnahmen an den, dem öffentlich frequentierten Raum zugewandten Flächen:
  - Instandsetzung und Sanierung von Fassaden, sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere das Reinigen, Verputzen und Streichen,
  - der Rückbau von Fassadenverkleidungen und die Wiederherstellung erhaltenswerter ursprünglicher Fassaden- und Fenstergliederungen,
  - Umgestaltung von Dächern und Dachaufbauten unter Berücksichtigung der Fassadengliederung/-gestaltung, Rück- und Umbau unmaßstäblicher Dachaufbauten,
  - Gestaltung von Abstandsflächen, Vorgärten und öffentlich zugänglichen Innenhöfen,
  - Begrünung von Fassaden, Mauern und Garagen einschließlich der dazu notwendigen Maßnahmen zur Herrichtung der Flächen,

- Vorbereitende Maßnahmen wie Entrümpelung, Abbruch von Mauern und störenden Gebäudeteilen, Schaffung oder Verbesserung von Zugängen oder Durchwegungen, Entsiegelung von Hofflächen,
- Nebenkosten für eine fachlich erforderliche Beratung und/ oder Betreuung durch eine anerkannte Fachkraft, jedoch keine Verwaltungs- und Finanzierungskosten.

#### **4. Förderbedingungen/ -voraussetzungen**

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

##### 4.1 Allgemein

- mit der Durchführung der Maßnahme noch nicht begonnen wurde,
- keine umweltschädlichen Materialien (z. B. nicht zertifizierte Tropenhölzer) verwendet werden,
- die geförderte Maßnahme mindestens 10 Jahre im geförderten Zustand gepflegt und erhalten wird und ggf. deren Zugänglichkeit für 10 Jahre sichergestellt wird (Zweckbindungsfrist),
- die Maßnahme aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen nicht ohnehin erforderlich ist oder der Antragsteller sich gegenüber der Stadt Hückelhoven nicht zu deren Durchführung verpflichtet hat,
- eine Förderung nicht nach anderen Bestimmungen erfolgen kann, (z. B. Denkmalschutz),
- das Gebäude nicht im staatlichen oder kommunalen Eigentum steht und nicht im Eigentum eines kommunalen Tochterunternehmens oder eines Unternehmens, an welchem der Staat oder eine Kommune finanziell beteiligt ist,
- die Maßnahme zu einer nachhaltigen Verbesserung des Umfeldes beiträgt,
- die Maßnahme sach- und fachgerecht von einem Fachbetrieb ausgeführt wird,
- der Maßnahme keine planungs-, denkmal- oder bauordnungsrechtlichen Belange entgegenstehen,
- das Gebäude bzw. Grundstück keine Missstände und Mängel aufweist, die eine wirtschaftlich sinnvolle Maßnahme ausschließen,
- Werbeanlagen oder Werbeträger von der Fassade entfernt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung keiner Nutzung im oder am Gebäude zuzuordnen sind,
- die zuwendungsfähigen Kosten mehr als 500,00 € netto betragen (Bagatellgrenze).

##### 4.2 Fassaden

- das Gebäude mindestens 50 Jahre alt ist,
- die Maßnahme mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar ist,
- die Fassadengestaltung mit der Stadt Hückelhoven und ggf. dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland abgestimmt wurde,
- die für das Gebäude getroffene Farbwahl mit dessen Umgebung im Einklang steht, so dass sie das Siedlungsbild nicht verunstaltet oder dessen beabsichtigte Gestaltung stört,

- das Gebäude keine Missstände oder Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 BauGB aufweist, es sei denn, sie werden im Zusammenhang mit der Fassadengestaltung beseitigt.

#### 4.3 Hofflächen

- die Grundzüge der bestehenden Hofflächengestaltung mehr als 10 Jahre in ihrer jetzigen Form existieren und in hohem Maße von einer wünschenswerten Gestaltung abweichen,
- die Hofgestaltung mit der Stadt Hückelhoven abgestimmt wurde,
- die Hofflächen vom öffentlichen Raum einsehbar sind,
- bei der Gestaltung von Innenhöfen, Vor- und Abstandsflächen die Maßnahme auf die Bedürfnisse der Bewohner, Gäste und Kunden der dazugehörigen sowie angrenzenden Gebäude ausgerichtet ist,
- bei Umgestaltungsmaßnahmen die versiegelte Fläche nicht überwiegt,
- die Maßnahme nicht zur Änderung an Ver- und Entsorgungsleitungen dient.

### 5. Art und Höhe der Förderung

#### 5.1 Zuwendungsform

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Zuschussfähig sind die von der Stadt als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 3.

#### 5.2 Zuwendungshöhe

Der Zuschuss beträgt max. 50 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Aufwendungen. Die maximale Zuwendung beträgt pro Maßnahme bzw. Objekt 10.000,00 € (entspricht zuwendungsfähigen Kosten in Höhe von 20.000 €).

Grundsätzlich zuwendungsfähige Kosten die einen Betrag von 20.000 € übersteigen, können keine höhere Bezuschussung erlangen und müssen vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst getragen werden.

Ist der Antragstellende Vorsteuerabzugsberechtigt, gilt die Nettosumme aller maßnahmenbedingten Aufwendungen als Grundlage der Berechnung der Zuwendungshöhe.

### 6. Antragstellung und -verfahren

6.1 Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen als Eigentümer, Eigentümergemeinschaften und Erbbauberechtigte.

6.2 Der Antrag (Anlage 2) ist bei der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven einzureichen. Dem Antrag sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen beizufügen:

- Planunterlagen, aus denen die beabsichtigte Maßnahme ersichtlich ist (ggf. Ansichtszeichnungen oder Fotos des Gebäudes)
- Kostenaufstellung für die geplante Maßnahme und Kostenzusammenstellung bei mehreren Gewerken

- Mindestens drei vergleichbare und prüffähige Angebote sowie die jeweiligen Eigenerklärungen der Handwerksbetriebe

Im Bedarfsfall behält sich die Stadt Hückelhoven als Bewilligungsbehörde die Anforderung weiterer (Detail-)unterlagen vor.

- 6.3 Örtliche Vergabevorschriften in der zum Zeitpunkt des Antrags geltenden Fassung und die zum Zeitpunkt des Antrags geltende Zusammenstellung der aktuellen Wertgrenzen sind zu beachten. Das Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW) in der zum Zeitpunkt des Antrags geltenden Fassung ist zu beachten.
- 6.4 Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs(-datums) bearbeitet.
- 6.5 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid, aus dem sich die Höhe des bewilligten Zuschusses und ggf. besondere Auflagen ergeben. Auf eine Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch.
- 6.6 Aufgrund rechtlicher Bestimmungen erforderliche Genehmigungen sind vor Bewilligung einzuholen. Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Zustimmungen für den Fördergegenstand.
- 6.7 Auf begründeten Antrag hin kann ausnahmsweise einem Beginn der Durchführungsarbeiten vor Erteilung des Bewilligungsbescheides zugestimmt werden. Diese Zustimmung muss dem Antragsteller vor Baubeginn schriftlich vorliegen.

Ein Anspruch auf Bewilligung eines Zuschusses kann hieraus nicht abgeleitet werden.

## **7. Durchführung, Abrechnung der Maßnahme**

- 7.1 Die Arbeiten müssen 12 Monate nach Bewilligung abgeschlossen sein. Bei Bewilligungen nach dem 31.12.2021 müssen die Maßnahmen bis zum 30.08.2022 abgeschlossen sein.
- 7.2 Der Zuwendungsempfänger hat der Stadt Hückelhoven spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme einen Verwendungsnachweis mit den Originalen der Rechnungsbelege einzureichen. Der Verwendungsnachweis muss folgende Unterlagen beinhalten:
  - Kostenübersicht
  - Die Originalrechnungen
  - Eine fotografische Dokumentation
- 7.3 Reduzieren sich die Kosten gegenüber der Bewilligung, reduziert sich der Zuschuss anteilig. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen ist nicht zulässig.
- 7.4 Der Kostenzuschuss wird nach dem ordnungsgemäßen Abschluss der Maßnahme und nach Prüfung des Verwendungsnachweises sowie (bei genehmigungspflichtigen Vorhaben) der Baufertigstellungsanzeige ausgezahlt. Die Originalrechnungen und Belege werden an den Antragsteller zurückgegeben.

## **8. Widerrufs-/ Rückforderungsmöglichkeit**

Eine Rückforderung der Zuschüsse kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erfolgen, insbesondere wenn:

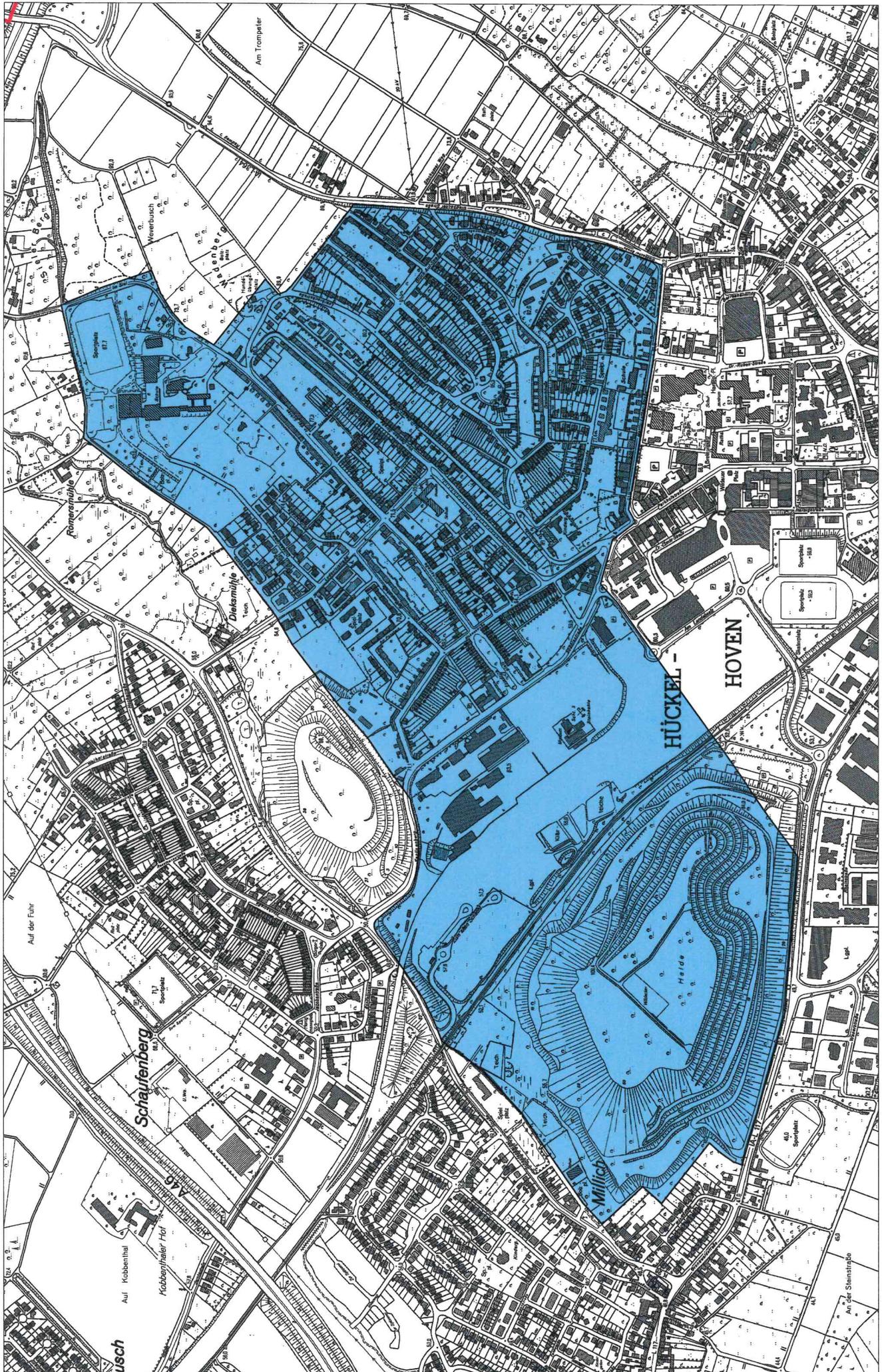
- der Zuschuss durch falsche oder unvollständige Angaben erlangt wurde,
- der Zuschuss nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- die der Bewilligung zugrunde gelegte Maßnahme ungenehmigt abgeändert wird,
- gegen diese Richtlinien verstoßen wird oder Auflagen im Zuwendungsbescheid der Stadt Hückelhoven missachtet werden.

Die Rückforderung erfolgt mit einer Verzinsung des Rückforderungsbetrages vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz des § 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.).

## **9. Inkrafttreten**

Diese Vergaberichtlinien treten mit Datum zum 15.02.2019 in Kraft.

**Stadtumbaugebiet Sophia Jacoba gem. § 171b BauGB**



Anlage 2



Stadt Hückelhoven  
Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement  
Rathausplatz 1  
41836 Hückelhoven

**A N T R A G**

**auf Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Richtlinien zur Aufwertung von  
privaten Fassaden und Freiflächen im Stadtumbaugebiet Sophia-Jacoba**

---

**1. Angaben zum Antragsteller**

Eigentümer     Eigentümergemeinschaft     Erbbauberechtigter

Der Eigentümer ist eine juristische Person  ja     nein

Ich/ Wir habe/n folgende eigentümergeleiche Rechtsstellung: \_\_\_\_\_

---

Name, Vorname des Antragstellers

---

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) des Antragstellers

---

Telefonnummer des Antragstellers (tagsüber)

---

E-Mail des Antragstellers

---

Kontoinhaber

---

Kreditinstitut

---

IBAN/ BIC

Ich nutze das Gebäude / Teile des Gebäudes zu Wohnzwecken selbst  ja     nein

Ich nutze das Gebäude / Teile des Gebäudes als Gewerbeeinheit /  
Gastronomiebetrieb selbst  ja     nein

## 2. Angaben zum Förderungsobjekt / Grundstück

Gemarkung: \_\_\_\_\_ Flur: \_\_\_\_\_ Flurstück: \_\_\_\_\_  
- - -

\_\_\_\_\_  
Anschrift (Straße, Haus-Nr.):

Das Gebäude steht im staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Eigentum oder im Eigentum eines kommunalen/ staatlichen Tochterunternehmens oder eines Unternehmens, an welchem der Staat oder eine Kommune finanziell beteiligt ist  ja  nein

Jahr der Bezugsfertigkeit: \_\_\_\_\_

Anzahl der Wohneinheiten: \_\_\_\_\_ Anzahl Gewerbeeinheiten: \_\_\_\_\_

Davon Leerstand: \_\_\_\_\_ Davon Leerstand: \_\_\_\_\_

Das Gebäude steht unter Denkmalschutz  ja  nein

*Falls Ihr Gebäude unter Denkmalschutz steht, ist eine Erlaubnis zur Durchführung der Maßnahme von der Unteren Denkmalbehörde notwendig.  
Wenden Sie sich in diesem Fall bitte an: Stadt Hückelhoven, Herr Marcel Römer, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, Telefon: 02433/82170, E-Mail: marcel.roemer@hueckelhoven.de*

Es handelt sich um ein denkmalgeschütztes Gebäude  ja  nein

Es handelt sich um ein Gebäude mit besonderem städtebaulichem Wert  ja  nein

Es handelt sich um besonders erhaltenswerte Bausubstanz  ja  nein

### 3. Angaben zur geplanten Maßnahme

Neugestaltung der Fassade

Neugestaltung der Freiflächen

Kosten laut beiliegendem Angebot

Kosten laut beiliegendem Angebot

\_\_\_\_\_ € brutto    \_\_\_\_\_ € netto

\_\_\_\_\_ € brutto    \_\_\_\_\_ € netto

Nebenkosten (Beratung, Planung)

Nebenkosten (Beratung, Planung)

\_\_\_\_\_ €

\_\_\_\_\_ €

Es besteht eine Vorsteuerabzugsberechtigung.

ja

nein

*Um sparsam und wirtschaftlich mit den Fördergeldern umzugehen, legen Sie bitte drei vergleichbare und prüffähige Angebote sowie die dazugehörigen Eigenerklärungen inkl. der erforderlichen Unterlagen der Handwerksbetriebe (die Bauberatung gibt Ihnen gerne Informationen zu regionalen Betrieben) dem Antrag bei. Falls Sie nicht das günstigste Angebot auswählen, begründen Sie dies bitte schriftlich und fügen die Begründung ebenfalls dem Antrag bei!*

Ausführliche Beschreibung der Maßnahme (falls der Platz nicht ausreichend ist, legen Sie bitte ein separates Schreiben bei):

*Bitte helfen Sie uns, die Förderfähigkeit Ihrer Maßnahme möglichst schnell und genau festzustellen: Legen Sie historisches Bildmaterial, Bestandsfotos, Entwurfsskizzen, Ansichtszeichnungen und/oder Fotomontagen, das Farbkonzept, den Zeitplan zur Umsetzung, die Kostenaufstellung/ ggf. -zusammenstellung bei mehreren Gewerken dem Antrag bei (vgl. Anlagenübersicht S. 5).*

*Lassen Sie sich in Gestaltungs- und Sanierungsfragen außerdem kostenlos durch die Fachleute der Bauberatung beraten. Wenden Sie sich hierzu bitte zunächst an: Stadt Hückelhoven, Herr Marcel Römer, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, Telefon: 02433/82170, E-Mail: marcel.roemer@hueckelhoven.de*

#### 4. Erklärungen des/ der Antragsteller/s

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Aufwertung von privaten Fassaden und Freiflächen liegen mir/ uns vor und werden von mir/ uns als verbindlich anerkannt.  ja  nein

Die Maßnahme muss aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden (Bauaufgabe etc.).  ja  nein

Es ist mir/ uns bekannt, dass der Zuwendungsbescheid im Falle falscher Angaben oder eines Verstoßes gegen die vorgenannten Richtlinien widerrufen bzw. zurückgenommen werden kann.  ja  nein

Mir/ uns ist bekannt, dass die Stadt Hückelhoven berechtigt ist den Zuschuss zurückzufordern, falls die Zweckbindungsfrist von 10 Jahren nicht eingehalten wird.  ja  nein

Die sich aus der Zweckbindungsfrist ergebenden Pflichten, werden im Falle einer Veräußerung innerhalb der Zweckbindungsfrist auf den Rechtsnachfolger übertragen. Ein Nachweis darüber ist der Stadt vorzulegen.  ja  nein

Mir/ uns ist bekannt, dass die Maßnahme durch mich/ uns vorfinanziert werden muss und der bewilligte Zuschuss erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt wird.  ja  nein

Mir/ uns ist bekannt, dass die Maßnahme bis 30.08.2022 abgeschlossen sein muss.  ja  nein

Mit den geplanten Arbeiten wurde bisher und wird vor Bekanntgabe des förmlichen Bescheides nicht begonnen.  ja  nein

Andere Fördermöglichkeiten, die im Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, wurden bereits in Anspruch genommen, sind bereits beantragt worden oder werden beantragt.  ja  nein

---

(wenn ja, Angabe des entsprechenden Förderprogramms / der zuständigen Förderstelle)

**Hiermit versichere ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**

---

**Ort, Datum und Unterschriften aller Antragsteller**

**Als Anlagen sind diesem Antrag beigefügt:**

- historisches Bildmaterial
- Bestandsfotos
- Planunterlagen, aus denen die beabsichtigte Maßnahme ersichtlich ist (Ansichtszeichnungen, Fotomontage, Farbkonzept, Entwurfsskizzen)
- Kostenaufstellung (bei mehreren Gewerken bitte auch eine Kostenzusammenstellung beilegen)
- Mindestens drei vergleichbare und prüffähige Angebote von zugelassenen Handwerksbetrieben für die geplante Maßnahme
- Zeitplan zur Umsetzung/ Durchführungszeitraum
- Stellungnahme der Unteren Denkmalbehörde
- Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde

**Bei Fragen zur Antragstellung wenden Sie sich bitte an:**

Stadt Hückelhoven  
Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement  
Marcel Römer  
Verwaltungsgebäude Rathausplatz  
41836 Hückelhoven

Telefon: 02433/82170  
E-Mail: [marcel.roemer@hueckelhoven.de](mailto:marcel.roemer@hueckelhoven.de)

Die vorstehenden Richtlinien werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hückelhoven, den 14.02.2019  
Der Bürgermeister



Bernd Jansen